

## **Teilnahmebedingungen „Pakt für den Ganzttag“**

### **§ 1**

#### **Grundlagen des Ganztagsangebotes**

Ihr Vertragspartner im „Pakt für den Ganzttag“ ist die GWAB. Der Lahn-Dill-Kreis wickelt im Auftrag der GWAB die Entgeltzahlung ab.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der GWAB bestehenden Vertragsverhältnisses im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“. Der Vertrag kommt durch das Ausfüllen und Absenden des Online-Formulars (Antrag) und die schriftliche Vertragsbestätigung der GWAB (Annahme) wirksam zu Stande.

### **§ 2**

#### **Ganztagsangebot, Entgelt**

1. Die Teilnahme am „Pakt für den Ganzttag“ ist freiwillig, nach Vertragsabschluss verpflichtend.
2. Die Ausgestaltung des „Pakts für den Ganzttag“ obliegt der Schule gemeinsam mit dem Schulträger und der GWAB.
3. Der „Pakt für den Ganzttag“ umfasst ein verlässliches Angebot von mindestens jeweils 50 % während der Schulferien. Bei zu geringer Teilnahmezahl kann ein Ferienangebot auch in Kooperation mit anderen Schulen organisiert werden.
4. Die Eltern/Sorgeberechtigten können zwischen einem kurzen und einem längeren Modul wählen. Die Modulzeiten (Beginn, Ende, Dauer) sind den Bedarfen der jeweiligen Schule individuell angepasst.
5. Die Anzahl der Tage, an dem das Ganztagsangebot genutzt wird, ist zwischen Montag bis Freitag frei wählbar. Es kann sein, dass dies an einzelnen Schulen abweicht.
6. Die Anmeldung für den „Pakt für den Ganzttag“ hat grundsätzlich spätestens 2 Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, somit bis zum 31.05. bzw. bis zum 30.11. für das nachfolgende Schulhalbjahr zu erfolgen.
  - a. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres.
  - b. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.
7. Die Anmeldung zum Ganztagsangebot erfolgt elektronisch über ein Online-Formular des Schulträgers (Lahn-Dill-Kreis). Über den Eingang des Antrages erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, die jedoch noch keinen Vertragsabschluss darstellt. Nach Prüfung des Antrags und der bestehenden Kapazitäten erhalten Sie von der GWAB eine Vertragsbestätigung. Nach Erhalt dieser Bestätigung durch die GWAB, welche an die im

Online-Formular angegebene Mailadresse versandt wird, ist die Teilnahme des Kindes verbindlich. Für alle zugelassenen Kinder wird anhand der Daten aus dem Online-Formular ein MensaMax-Nutzerkonto angelegt. Die hierzugehörigen Registrierungsdaten werden ebenfalls an die von Ihnen angegebene Mailadresse versandt. Über das Internetportal MensaMax wird, analog zur Abrechnung des Mittagessens, eine bargeldlose Abrechnung des Entgeltes durchgeführt.

8. Unterjährige Anmeldungen sind nur aus berechtigten, nachweisbaren Gründen möglich. In diesem Falle ist das Entgelt ab dem 1. des Monats der Teilnahme am Ganzttag zu zahlen.
9. Das Entgelt für die Module beträgt aktuell pauschal 50 € für Modul 1 (kurz) und 80 € für Modul 2 (lang) pro Monat. Sobald ein Wochentag in der langen Variante gewählt wird, ist die höhere Monatspauschale fällig. Ein Ferienangebot gemäß §2 Abs. 3 ist im Entgelt enthalten. Eine Anpassung des Entgeltes zu Beginn eines neuen Schuljahres ist bei geänderter Kostensituation möglich.
10. Bei der Bemessung des Entgeltes für den „Pakt für den Ganzttag“ handelt es sich um eine Mischkalkulation für einen Zeitraum von 12 Monaten. Das bedeutet, dass die Zahlungen auch während der Schließzeiten der Schule (z.B. Ferien) und Fehlzeiten des Kindes entrichtet werden müssen.
11. Ein Wechsel des Moduls ist jeweils zum Schulhalbjahr möglich und muss zwei Monate im Voraus, somit spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. für das folgende Schulhalbjahr über das Online-Formular angemeldet werden.
12. Eine Änderung der gewählten Tage, an dem das Ganztagsangebot genutzt wird, muss der GWAB, in diesem Fall der Teamleitung, schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 3 Mittagessen**

1. Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt über die Software MensaMax.
2. Die Kosten für das Mittagessen werden pro Essen am Essenstag von Ihrem MensaMax Benutzerkonto abgebucht.
3. Alle näheren Bestimmungen sind den [Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen](#) von MensaMax zu entnehmen.

### **§ 4 Benutzerkontenführung und Bezahlung**

1. Das Entgelt für das Ganztagsangebot ist im Voraus zum 1. des Monats fällig und muss von den Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig auf das MensaMax-Benutzerkonto überwiesen werden. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, muss die Zahlung am darauffolgenden Werktag eingegangen sein.

2. Wie auch für Zahlungen, welche für das Mittagessen vorgesehen sind, gilt: Die Zuordnung von eingegangenen Beträgen auf dem MensaMax-Konto erfolgt maschinell über die Angabe des korrekten Login-Namens auf dem Verwendungszweck der Überweisung. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind für die korrekte Angabe auf dem Überweisungsträger und damit der korrekten Zuordnung selbst verantwortlich. Eine Falsch-Angabe kann eine Falsch-Zuordnung, eine verzögerte Zuordnung oder eine Nicht-Zuordnung zur Folge haben.
3. Sollten Ansprüche aus sozialen Hilfen bestehen, so sind diese eigenständig und rechtzeitig durch die Eltern/Sorgeberechtigten zu beantragen. Dies betrifft vor allem Leistungen aus dem Bildungs-und-Teilhabepaket für die Kosten des Mittagessens sowie die Kostenübernahme für das Ganztagsangebot.
4. Ein Bewilligungsbescheid/Gutschein ist nach Erhalt umgehend bei der GWAB vorzulegen, damit eine Kostenerstattung/Anrechnung erfolgen kann. Grundsätzlich sind die Entgelte bis zum Erhalt der Bewilligungsbescheide bzw. Gutscheine durch die Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Eine anschließende Rückerstattung ist über MensaMax selbstverständlich möglich. In besonderen Härtefällen können hiervon nach Rücksprache mit der GWAB abweichende Regelungen getroffen werden.
5. Wird das Entgelt für das Ganztagsangebot nicht rechtzeitig zum 1. des Monats über MensaMax entrichtet, erfolgt innerhalb der folgenden 3 Werktage eine einmalige Erinnerung. Wird daraufhin auch bis zum 15. des Monats nicht gezahlt, kann das Kind unmittelbar, bis zum Nachweis des vollständigen Zahlungsausgleiches, nicht am Ganztagsangebot teilnehmen. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten steht der GWAB das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Damit erlischt der Anspruch auf Teilnahme am Ganztagsangebot. Die offen gebliebenen Beträge sind auch in diesem Falle in vollständiger Höhe zu begleichen, selbst wenn das Kind aufgrund der Nichtzahlung bereits vom Ganztagsangebot ausgeschlossen wurde.

## **§ 5**

### **Mitwirkung der Eltern, Notsituation**

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind regelmäßig am Ganztagsangebot teilnimmt. Das Fehlen des Kindes ist in der Schule unverzüglich mitzuteilen.
2. Sollte im Einzelfall eine vorzeitige Abholung des Kindes aus dem Ganztagsangebot gewünscht sein, muss dies durch die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig vorher mit der GWAB abgestimmt werden. In der Regel sind aus organisatorischen und pädagogischen Gründen feste Abholzeiten definiert, zu denen Kinder das Ganztagsangebot verlassen können.
3. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder und Kinder, in deren Familien eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, vom Ganztagsangebot fernbleiben. Falls ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich von den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt werden. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Liegt bei einem Kind eine (Lebensmittel-)Allergie oder eine sonstige gesundheitliche Einschränkung vor, ist dies sowohl im Online-Formular an der vorgesehenen Stelle anzugeben und unbedingt auch mit der GWAB abzustimmen.
5. Eine Haftung der GWAB im Falle von körperlichen Schäden, die durch bspw. den Verzehr von Lebensmitteln, gegen welche eine Unverträglichkeit oder eine Allergie vorliegt, entstehen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
6. Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme am Ganztagsangebot verletzt, werden erforderliche medizinische Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern/Sorgeberechtigten an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.
7. Die Eltern sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben können (wie z.B. Veränderungen beim Sorgerecht, der Anschrift, von Abholberechtigten, usw.) unverzüglich der GWAB mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Versicherung und Aufsicht**

1. Angebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert. Während des Ganztagsangebotes ist die Aufsicht gemäß der hessischen Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung) gewährleistet.
2. Kinder, die im Rahmen des Ganztagsangebotes an AGs, Kursen etc. teilnehmen, suchen die Angebote selbständig auf. Die Lehrkräfte oder anderes außerschulisches Personal sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten.
3. Die Ganztagsangebote finden in der Regel in den Schulräumen, an außerschulischen Lernorten sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände statt. Ausflüge werden vorher bekanntgemacht.

## **§ 7**

### **Vertragslaufzeit, Kündigung und Ende des Vertragsverhältnisses**

1. Das Vertragsverhältnis ist fest bis zum Schulhalbjahresende vereinbart und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr, falls es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

2. Die Eltern/Sorgeberechtigten können die Teilnahme am Ganztagsangebot unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, somit zum 31.01. bzw. 31.07. kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der GWAB zu erfolgen.
3. Bei Verlassen der Grundschule nach der vierten Klasse endet der Vertrag automatisch zum 31.07. ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder der Vertragsparteien vorzeitig fristlos gekündigt werden.

Dies ist z.B. für die Eltern/Sorgeberechtigten der Fall bei

- a. Änderung der Personenrechtssorge
  - b. Wechsel der Schule bzw. Wegzug
  - c. Vorlage eines Attestes aus gesundheitlichen Gründen
5. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die GWAB liegt insbesondere vor, wenn:
    - a. das Entgelt für das Ganztagsangebot wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurde,
    - b. das Entgelt für die Essensversorgung nicht vertragsgemäß entrichtet wird (bei Schulen mit verbindlicher Essensteilnahme),
    - c. durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern/Sorgeberechtigten eine für den Betrieb des Ganztagsangebotes unzumutbare Belastung entsteht.
  6. Kündigt die GWAB, so besteht kein Anspruch mehr auf Teilnahme am Ganztagsangebot. Im Falle einer Kündigung durch die GWAB endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
  7. Bei Vertragsende müssen die Eltern/Sorgeberechtigten eine Bankverbindung für die Erstattung eines eventuellen Restguthabens bei MensaMax angeben. Es erfolgt ausschließlich eine unbare Auszahlung. Wird keine Bankverbindung angegeben, so gilt für einen eventuellen Rückzahlungsanspruch die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 8**

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH, Westendstraße 15, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441 92475-0, Fax: 06441 92475-77, E-Mail: info@gwab.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu

widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen. Gegenseitige Zahlungsansprüche können verrechnet werden.

### **Musterwiderruf**

- An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH, Westendstraße 15, 35578 Wetzlar, Fax: 06441 92475-77, E-Mail: info@gwab.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*):
- Name des/der Verbraucher(s):
- Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

\_\_\_\_\_  
(\* ) Unzutreffendes streichen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des Vertrages als Ganzes nicht berührt.

